



## SATZUNG

### § 1 Allgemein

Der am 16.07.1990 in Wertheim/Main gegründete Verein Velo-Freunde 1990 Wertheim e.V. hat seinen Sitz in Wertheim.

Der Verein ist beim Amtsgericht in Wertheim/Main eingetragen.

Soweit es sich um die Beachtung der Satzung des Badischen Radsportverbandes handelt, gelten dessen Satzungen und Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung rechtsverbindlich für den Verein und seinen einzelnen Mitgliedern. Der Verein, wie auch seine Einzelmitglieder, unterwerfen sich der Rechtssprechung des Badischen Radsportverbandes und ermächtigen diesen, die ihm überlassenen Befugnisse bei der Verfolgung und Ahndung von Verstößen gegen Satzungen und Ordnungen an den Badischen Radsportverband und den BDR zu übertragen.

### § 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Pflege, Förderung und Verbreitung des Radsports.
2. Sportartspezifische Schulung der Jugend bis hin zur Teilnahme an Wettbewerben.
3. Erwerb durch gesonderten Antrag beim Badischen Radsportverband von Fahrlicenzen zur Berechtigung an Wettbewerben.
4. körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Die Aufgaben des Vereins sind unter Wahrung der parteipolitischen und konfessionellen Neutralität zu erfüllen.

### § 3 Mitglieder

Der Verein führt männliche und weibliche Mitglieder:

1. aktive Mitglieder
2. passive Mitglieder und



### 3. Ehrenmitglieder

Jugendliche unter 14 Jahren haben kein Stimmrecht und unterliegen der Aufsichtspflicht der Eltern.

Ehrenmitglieder genießen alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes, sind jedoch beitragsfrei.

Es sind Personen, die sich um die Förderung des Vereins und des Sports hervorragende Verdienste erworben haben.

Sie können auf Vorschlag des Vorstandes und Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt werden.

## § 4 Aufnahme

Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über Aufnahme oder Ablehnung entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Die von dem Verein festgesetzte Aufnahmegebühr ist spätestens mit der Aushändigung der Mitgliedskarte, zusammen mit dem ersten Mitgliedsbeitrag zu bezahlen.

Juristische Personen, Handelsgesellschaften, Körperschaften, eingetragene Genossenschaften und andere Personenvereine oder Vereinigungen mit rechtlicher Selbstständigkeit können die Mitgliedschaft ebenfalls erwerben.

Sämtliche Mitglieder zahlen jährlich einen Beitrag, dessen Höhe von einem General-  
-  
versammlungsbeschluss bestimmt wird.

Eine Rückerstattung gezahlter Beiträge findet nicht statt. Aktive Mitglieder sind verpflichtet, die Zusammenkünfte des Vereins pünktlich und regelmäßig zu besuchen. Etwaige Verhinderungen sind unter Angabe der Gründe dem Vorstand vor Beginn der Zusammenkunft mitzuteilen. Unvorhergesehene, dringende Abhaltungen können nachträglich angezeigt werden.

## § 5 Austritt, Ausschluss, Vereinsstrafen, Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres (31.12.) zulässig. Er ist mindestens drei Monate vorher dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.



Die Funktionen und satzungsmäßigen Rechte kommen damit sofort zum Erlöschen. Die Beitragspflicht erlischt mit dem Jahresende.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand aus folgenden Gründen erfolgen:

- a) wenn ein Mitglied längere Zeit seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachgekommen ist und trotz mehrmaliger Aufforderung seinen Zahlungen nicht nachkommt.
- b) bei groben oder wiederholten Vergehen gegen diese Vereinssatzung, sowie wegen grob unsportlichen Betragens.
- c) wegen unehrenhaften Verhaltens, Unehrlichkeit oder sonstiger, das Ansehen des Vereins schädigender oder beeinträchtigender Handlungen.

Von der Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich Mitteilung zu machen. Es kann innerhalb von einer Woche gegen die Entscheidung Einspruch beim Vorstand einlegen.

Der Ausgeschlossene verliert jeden Anspruch an den Verein, bleibt jedoch für einen dem Verein zugeführten Schaden haftbar. Dem Verein gehörende Inventarstücke Sportausrüstungen und Gelder etc., die sich in seinem Besitz befinden, sind sofort zurückzugeben.

## § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Ehrenmitglieder, aktive und passive Mitglieder haben gleiche Rechte im Verein.

Sie haben Stimmrecht in allen Versammlungen und das Recht an allen Veranstaltungen teilzunehmen.

Jugendliche Mitglieder unter 14 Jahren haben kein Stimmrecht und sind nur mit Zustimmung des Vorstandes zur Versammlung zugelassen.

Jedem Mitglied wird gewissenhafte Befolgung dieser Satzung und rege Beteiligung an den Versammlungen zur Pflicht gemacht.

Außerdem wird von jedem aktiven Mitglied als selbstverständlich vorausgesetzt, dass es an den angesetzten Wettkämpfen für den Verein oder an den festgesetzten Trainingsstunden teilnimmt und den Anordnungen des jeweils hierfür Verantwortlichen Folge leistet.



Fühlt sich ein Mitglied aus irgendeinem Grunde benachteiligt, beleidigt oder zurückgesetzt, so ist es seine Pflicht dies sofort dem geschäftsführenden Vorstand zu melden, der dann die Angelegenheit mit dem Gesamtvorstand schlichtet.

Es ist keinem aktiven Mitglied des Vereins gestattet, in der selben Sportart einem anderen Sportverein als aktives Mitglied anzugehören.

## § 7 Einkünfte und Ausgaben des Vereins

### Die Einkünfte des Vereins bestehen aus:

- a) Beiträgen und Aufnahmegebühren für Mitglieder,
- b) Einnahmen aus Wettkämpfen, sowie sonstigen Vereinsveranstaltungen,
- c) freiwilligen Spenden,
- d) sonstigen Einnahmen. Die Höhe der Vereinsbeiträge sowie der Aufnahmegebühr wird von Gesamtvorstand unter Genehmigung der Mitgliederversammlung festgesetzt.

### Die Ausgaben des Vereins bestehen aus:

- a) Verwaltungsausgaben,
- b) Aufwendungen im Sinne des § 2.
- c) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Für Bauvorhaben ist die Genehmigung der Mitgliederversammlung einzuholen.

### Vermögen:

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, welches aus dem Vereinshaus und sämtlichen Inventar, Kassenbestand, Bankguthaben und sonstigen Vermögenswerten besteht.



Überschüsse aus alten Veranstaltungen gehören zum Vereinsvermögen.

## § 8 Zusammensetzung der Vorstandschaft

1. Dem geschäftsführenden Vorstand, gebildet von
  - a) dem 1. Vorsitzenden;
  - b) dem 2. Vorsitzenden;
  - c) dem Schriftführer
  - d) dem Kassenwart.
2. dem Beirat, gebildet aus drei Mitgliedern
3. dem Jugendleiter, zuständig für die Jugendarbeit
4. dem Jugendvertreter, zuständig für die Belange der Jugend

## § 9 Befugnisse des Vorstandes

- a) Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie vertreten den Verein jeder einzeln. Ihnen obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen des Vorstandes, er beruft den Vorstand, so oft die Lage der Geschäfte es erfordert oder drei Vorstandsmitglieder dies beantragen, ein.

Die Einladungen zu den Vorstandssitzungen sollen schriftlich erfolgen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Die Bezeichnung der Gegenstände der Beratung bei der Einberufung der Sitzung ist zur Gültigkeit der Beschlüsse nicht erforderlich. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Dem Schriftführer obliegt die Anfertigung der zur Erledigung der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung erforderlichen Schriftstücke. Er hat über jede Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, insbesondere die Beschlüsse aufzusetzen. Die Protokolle sind von dem Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.



Der Kassierer verwaltet die Kasse der Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der Mitgliederversammlung einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht zu erstatten. Er nimmt alle Zahlungen nur den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang, darf aber Zahlungen nur Vereinszwecke nur auf Anforderung des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter leisten.

Der Vorstand ist berechtigt, den Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied des Vorstandes zu Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art nur den Verein zu ermächtigen.

- b) Die Tätigkeit im Vorstand wird grundsätzlich ehrenamtlich gemäß § 27 (3) i. V. mit §662 BGB Ausgeübt. Es können allerdings Zahlungen an die Mitglieder des Vorstandes geleistet werden die unter § 3 Nr. 26 a EStG fallen.

Die Empfänger werden jährlich zu Beginn des Jahres durch Vorstandsbeschluss festgelegt.

## **§ 10 Ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) und außerordentliche Mitgliederversammlung**

In jedem Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Termin der Versammlung muss zwei Wochen vorher durch schriftliche Einladung bekannt gegeben werden. Anträge zur Mitgliederversammlung sind schriftlich zu stellen und müssen vier Tage vor der Versammlung in Händen des Vorsitzenden sein.

Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung sind:

- a) **Jahresbericht**
- b) **Der Rechnungsbericht und Bericht der Kassenprüfer**
- c) **Entlastung des Vorstandes und der Ausschüsse**
- d) **Neuwahlen:**

Ab 16. Juli 1990 wird die Hälfte des Vorstandes sowie des Beirats jährlich auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, Somit werden erstmals 1990 der 1. Vorsitzende, der Kassenverwalter, der 1. Beisitzer, der 2. Beisitzer und der Fachwart auf zwei Jahre gewählt. Der 2. Vorsitzende, der Schriftführer, der 3. Beisitzer, der 4. Beisitzer (aus den Reihen der passiven Mitglieder) und der Tourenwart auf ein Jahr.

Danach erfolgen alle Wahlen im Zweijahresrhythmus.



Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss der Vorstandschaft eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsmäßigen Neuwahl der Vorstandschaft.

## e. Anträge:

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Eine Änderung der Satzung kann nur mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Die Mitglieder erlangen mit beginnenden 14. Lebensjahr Wahl- und Stimmfähigkeit und allen den Verein betreffenden Angelegenheiten. Die Wahl in den geschäftsführenden Vorstand setzt das 18. Lebensjahr voraus und der Betreffende muss mindestens ein Jahr ohne Unterbrechung dem Verein angehört haben. Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der betreffenden Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis mit der ihnen zugedachten Wahl vorliegt.

## § 11 Haftung

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei den sportlichen Veranstaltungen etwa eintretende Unfälle oder Diebstähle und in den Räumen des Vereins.

Der Unfall- und Haftpflichtschutz ist durch den Badischen Sportbund im Rahmen eines Versicherungsvertrages gewährleistet.

## § 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die unter Mitteilung der Tagesordnung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.

Das Vereinsvermögen erhält die Stadt Wertheim zur Förderung des Radsports.

## § 13 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der Gründungsversammlung am 16.07.1990 in Wertheim beschlossen worden und tritt am Tag der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

# Velo-Freunde 1990 Wertheim e.V.

